

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01.01.2021

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Vertragsbedingungen gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers widersprechen wir hiermit ausdrücklich, sie werden nur anerkannt, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen.
(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§2 Aufträge

Auftragsgrundlage werden:

Bei Widersprüchen in folgender Reihenfolge:

- die schriftliche Bestellung des Auftraggebers mit Zeichnungen, Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis
- die jeweils gültige Kooperationsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer
- c) diese Einkaufsbedingungen
- d) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB/B) bzw. die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOB/C) in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung.

Geschäfts-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden, auch wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht, nicht Vertragsgrundlage.

§3 Änderungen

Änderungen der Ausführungen oder Mengen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber gültig.

Die Preise für Änderungen –Nachtragsarbeiten-, müssen sich auf der Basis des Hauptauftrages kalkuliert sein. Etwaige Preisnachlässe auf den Hauptauftrag gelten auch für Nachtragsaufträge.

§4 Ausführungsunterlagen

(1) Für die Ausführung aller Leistungen sind die vom Auftraggeber freigegebenen Unterlagen maßgebend. Der Auftragnehmer hat notwendige Unterlagen so rechtzeitig schriftlich beim Auftraggeber anzufordern, dass dieser ausreichend Zeit zur Auslieferung behält.

(2) Vom Auftragnehmer zu erstellende Ausführungspläne müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers tragen.

Der Auftragnehmer bleibt trotz des Vermerks für die fachliche, funktionelle, konstruktive und maßliche Richtigkeit seiner Ausführungspläne allein verantwortlich, vom Auftragnehmer gefertigte Ausführungspläne und Projektzeichnungen sind dem Auftraggeber in geeigneten EDV-Formaten ohne besondere Vergütung zu überlassen.

(3) Die Maße aller Zeichnungen sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten zu überprüfen. Für die Einhaltung der Maße ist der Auftragnehmer verantwortlich.

(4) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Auftragnehmer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

§5 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise bis zur Fertigstellung

(2) Durch die vereinbarten Preise sind gleichzeitig abgegolten:

- alle Nebenleistungen –auch wenn diese nicht im einzelnen beschrieben sind –die zu einer einwandfreien und termingerechten Ausführung gehören.
- sämtliche Transport-, Verpackungs- und Versicherungskosten zu und von der Verwendungsstelle. Für Sicherstellung und Rücksendung von Verpackungsmaterialien und Behältern hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.
- der Auftragnehmer trägt sämtliche Kosten für Gutachten und Materialprüfungen, sofern diese wegen mangelhafter Materialien oder unsachgemäße Ausführung erforderlich werden.
- Zuschläge für Überstunden-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zur Einhaltung des vereinbarten Leistungs- und Terminrahmens, sind in den vereinbarten Festpreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

§6 Ausführungsfristen

(1) Alle Leistungen des Auftragnehmers sind innerhalb der bei Auftragserteilung bzw. nach jeweils gültigem Terminplan des Auftraggebers schriftlich festgesetzten Fristen und Zwischenterminen auszuführen.

(2) Falls eine Verzögerung des Beginns der Abwicklung der Leistung des Auftragnehmers eintritt, die der Auftraggeber zu vertreten hat und dadurch eine Kürzung der festgelegten Ausführungsfristen erforderlich wird, hat der Auftragnehmer gegen Erstattung der Mehrkosten für verstärkten Einsatz, Überstunden etc. seine Leistungen auch innerhalb verkürzter Ausführungsfristen zu erbringen, soweit ihm das billigerweise zugemutet werden kann. Etwa entstehende Mehrkosten sind dem Auftraggeber vor Beginn der zusätzlichen Leistungen schriftlich anzubieten.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer dürfen die Arbeiten seitens des Auftragnehmers unabhängig von seinen vermeintlichen Ansprüchen nicht unterbrochen werden.

(4) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen (gemäß § 8 Ziff. 1 VOB/B)

Insbesondere, wenn der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Fristen schuldhaft trotz Abmahnung und Nachfristsetzung nicht einhält, ist der Auftraggeber berechtigt:

- die Arbeiten durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen. Die durch Einsatz eines anderen Unternehmers entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers
- den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

Bei Verzug des Auftragnehmers mit der Ausführung steht dem Auftraggeber Schadensersatz zu.

- Gerät der Auftragnehmer mit dem vertraglichen Fertigstellungstermin in Verzug, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,2% je Arbeitstag, maximal 5% der Nettoauftragssumme von der Schlussrechnung in Abzug bringen.
- Einen nach Verrechnung mit der Vertragsstrafe verbleibenden Schadensersatzanspruch aus Verzug kann der Auftraggeber ebenfalls geltend machen.

§7 Abnahme und Abrechnung

(1) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden; andere Abnahmeformen werden ausgeschlossen. Hierzu wird vom Auftraggeber und Auftragnehmer ein unterzeichnetes Abnahmeprotokoll angefertigt. In diesem Protokoll sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen geltend zu machen. Der Auftraggeber darf die Vertragsstrafe jedoch auch noch im Rahmen der Schlussrechnung geltend machen, ohne dass es des Vorbehaltes bei der Abnahme bedarf.

(2) Die Schlussrechnung ist in pdf format zu senden an invoice@kpm-international.de mit den erforderlichen prüfungsfähigen Unterlagen falls zutreffend. Die Schlussrechnung erhält neben den steuerrechtlich relevanten Daten auch die Angabe der Bestell-Nr. und der Kommissions-Nr. des Auftraggebers.

(3) Sind die Arbeiten einschließlich Elektroarbeiten beauftragt und ausgeführt worden, so ist der Schlussrechnung eine Elektroabnahmebescheinigung und eine komplette Auflistung der verwendeten elektrischen Einzelteile beizufügen. Ein Fehlen dieser Unterlagen berechtigt den Auftraggeber zum Einbehalt eines angemessenen Geldbetrages bis zur Erfüllung dieser Vertragspflicht durch den Auftragnehmer.

§8 Zahlung und Sicherheitsleistung

(1) Zahlungen erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang.

(2) Bei Einreichung eines spezifischen Leistungsnachweises und einer erfolgten Zwischenabnahme werden entsprechend dem Fertigstellungsfortschritt Zahlungen geleistet, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.

(3) Ohne Einwilligung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer mit einem Vorlieferanten verlängerten Eigentumsvorbehalt vereinbart hat, dies dem Auftraggeber schriftlich bestätigt und der Vorlieferant sämtliche Einwendungen des Auftraggebers gegen sich gelten lässt, auch soweit solche erst nach der Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes entstehen.

(4) Der Auftraggeber kann zur Absicherung eventueller Mängelansprüche 5% der Bruttoauftragssumme für die Dauer der Gewährleistung in bar einbehalten. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht verwertet ist, Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische und zeitlich unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Versicherers entsprechend § 17 Nr. 4 VOB/B ohne Hinterlegungsklausel erbringt.

(5) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, kann vom Auftraggeber zur Sicherung seiner Erfüllungsansprüche ein Einbehalt bis zur dreifachen Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten vorgenommen werden. Die Beweislast für die Mangelfreiheit seiner Leistungen behält der Auftragnehmer bis zu deren Beseitigung. In der Art der Verwahrung eines Bareinbehaltes ist der Auftraggeber grundsätzlich frei. Die Anlegungs- und Verzinsungspflicht nach § 17 Nr. 6 VOB/B wird abbedungen.

§9 Mängelansprüche und Haftung

(1) für die fachgerechte technische einwandfreie Ausführung seiner Leistungen und Lieferungen und die Güte und einwandfreie Beschaffenheit des verwendeten Materials übernimmt der Auftragnehmer Gewähr.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt für Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen sind, zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Tage der Abnahme der gesamten Leistung oben Berücksichtigung etwaiger früherer technischer Teilabnahmen. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für etwaige Mängelbeseitigungen.

(3) Ist dem Auftragnehmer bekannt, dass die von ihm aberfängte Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber weiterverarbeitet, transportiert und eingebaut wird, so hat der Auftragnehmer eine eventuelle Mängelbeseitigung auch an dem vom Auftraggeber genannten Verbringensort zu leisten ohne hierfür eine Vergütung verlangen zu können. Vielmehr ist die Leistung und Lieferung so zu erbringen, dass keine versteckten Mängel auftreten und die abzunehmende Lieferung am Abnahmetag mangelfrei ist. Selbst bei einer nicht mangelfreien Abnahme kann der Auftraggeber die Leistung an einen anderen Ort verbringen, wenn dies im Sinne einer Schadensminderung unerlässlich ist, und vom Auftragnehmer eine Mängelbeseitigung am Verbringensort verlangt.

(4) Für jegliche Schäden, die bei der Ausführung der vom Auftragnehmer übernommenen Arbeiten Dritten entstehen, hat der Auftragnehmer in gesetzlich begründetem Umfang alleine zu haften, auch wenn die gesetzliche Haftung Verschulden ausnahmsweise nicht voraussetzt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten Ansprüchen Dritter in vollem Umfang frei, auch wenn diese Ansprüche Verschulden nicht voraussetzen. Eine Freistellungsverpflichtung erteilt der Auftragnehmer sodann auch in Bezug auf Abwehr unberechtigter Ansprüche Dritter, die mit seiner Leistungserbringung in Zusammenhang stehen.

§10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort ist für die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers die im Auftrag/Bestellung angegebene Betriebsstelle oder Montageort.

(2) Erfüllungsort für die Zahlung des Auftraggebers ist Essen.

(3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten des § 38 Abs. 1 ZPO, Essen vereinbart.

§11 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen unbedingt der Schriftform.

(2) Diese allgemeinen „Einkaufsbedingungen“ gelten sinngemäß auch dann, wenn es sich um einen Werkslieferungsvertrag (§ 651 BGB) handeln sollte.

(3) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch gültig. Die unwirksame Bestimmung soll ergänzt oder neu gefasst werden, dass Sinn und wirtschaftlicher Zweck erhalten bleiben. Hierfür ist die VOB/B Grundlage bei Bauleistungen, die VOL/B bei anderen als Bauleistungen.

KPM International GmbH
Tenderweg 10
45141 Essen